

14. 08. 92

WI - Fz - U

25 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)**

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 16,4 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 59 v.H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 25. 09. 92

14. 08. 92

WI – Fz – U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) – 660 05 – Er 46/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 25. 09. 92

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungs-betrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 437 400 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1993 Kredite in Höhe von

9 632 160 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1991 und 1992 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kas-senverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bei Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe eines Betrages von bis zu 100 000 000 Deutsche Mark im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten.

§ 7

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankespende ist von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes

über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1994 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	6 805 190
Einnahmen aus Krediten	9 632 160
Verwaltungseinnahmen	50
	16 437 400

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	14 247 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	11 000
für Zinskosten	2 178 000
für sächliche Ausgaben	1 400
	16 437 400

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1993 zugesagte, aber noch

nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1993 eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe. Hierfür sind 500 Mio DM vorgesehen.

Der Bürgschaftsrahmen insgesamt beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM, da noch Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen bestehen.

Zu § 6

Die Ermächtigung zum Rangrücktritt wird benötigt, um die Deutsche Ausgleichsbank – auch unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung um 250 Mio DM – bei weiter wachsendem Geschäft in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach § 10 KWG erfüllen zu können.

Zu § 7

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt. Diese Zuschüsse an die amerikanische Stiftung werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 8

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 10

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die ERP-Kredite für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern können infolge der sich daraus ergebenden Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen preissteigernde Auswirkungen haben. Diese lassen sich allerdings nicht quantifizieren. Tendenziell zinserhöhende Wirkungen der Kreditaufnahme sind angesichts der starken Beanspruchung des Kapitalmarktes nicht auszuschließen.

In welchem Ausmaß diese Tendenzen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau durchschlagen werden, ist nicht quantifizierbar. Dies wird von der jeweiligen Wettbewerbsslage im Einzelfall abhängen bzw. der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1993

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1991

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin (Abwicklung) |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1000 DM	Betrag für 1992 1000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	11 500 000	11 096 400	9 793 978 *)
	Verpflichtungsermächtigung 2 119 600 000 DM fällig im Jahr 1994			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02–330	Umweltschutz und Energieeinsparung	2 380 000	1 950 000	1 000 428
	Verpflichtungsermächtigung 1 035 000 000 DM davon fällig:			
	Jahr 1994 bis zu 650 000 000 DM			
	Jahr 1995 bis zu 385 000 000 DM			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	10 000	20 000	54 863
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Gesamtausgaben	13 900 000	13 076 400	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen	13 890 000	13 066 400	
Gesamtausgaben	13 900 000	13 076 400	

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Kooperationsvorhaben können berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten ... | 1 400 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | 6 700 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 200 Mio DM |
| d) Aufbauinvestitionen | 3 200 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.
120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- Existenzgründungen in Form kleiner und mittlerer Unternehmen des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen freier Berufe gefördert werden.
1 959,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|------------|
| a) Investitionen für Luftreinhaltung | 700 Mio DM |
| b) Investitionen für Abfallwirtschaft | 630 Mio DM |
| c) Investitionen für Abwasserreinigung | 580 Mio DM |
| d) Investitionen für rationelle Energieverwendung | 470 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.
815 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 03

Die veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung von bereits erteilten Zusagen für Finanzierungshilfen zur Verbesserung der Wettbewerbslage deutscher Seehäfen.

Neue Zusagen werden nicht mehr erteilt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben**Titelgruppen**

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten			(15 000)
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	—	—	15 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(1 000)	(2 800)	(2 355)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung	1 000	2 800	2 355
	Gesamtausgaben	—	2 800	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	1 000	2 800
Ausgaben für Investitionen	—	—
Gesamtausgaben	1 000	2 800

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 13

Die veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung von bereits erteilten Zusagen, wonach Beteiligungen an Berliner Unternehmen bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden können.

Neue Zusagen werden nicht erteilt.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 685 31

Die veranschlagten Mittel dienen der Gewährung bereits zugesagter Finanzierungshilfen zur Förderung von Forschungsvorhaben in Berlin, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik.

Neue Zusagen werden nicht mehr erteilt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1000 DM	Betrag für 1992 1000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	100 000	210 000	87 738
	Verpflichtungsermächtigung	150 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1995 bis zu	100 000 000 DM		
	Jahr 1996 bis zu	50 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	100 000	210 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	100 000	210 000	
----------------------------------	---------	---------	--

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	124
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	52
575 01–928	Verzinsung der Kredite	2 178 000	1 795 500	780 035
831 01–853	Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank	250 000	—	—
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 000	7 000	830
	Gesamtausgaben	2 436 400	1 803 900	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 400
Zinskosten	2 178 000	1 795 500
Ausgaben für Investitionen	257 000	7 000
Gesamtausgaben	2 436 400	1 803 900

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagioskosten gezahlt werden.

Zu Tit. 831 01

Die Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank ist erforderlich, um die Bank in die Lage zu versetzen, ihr Kreditgeschäft für die neuen Bundesländer – insbesondere nach Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Veräußerung der Berliner Industriebank AG – ausdehnen zu können. Die Kapitalerhöhung wird aus dem Verkaufserlös der Berliner Industriebank AG finanziert.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1991 157,8 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1993 1 000 DM	Betrag für 1992 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1991 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	77
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	139
119 99-680	Vermischte Einnahmen	500	500	1 656
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000	2 000	647
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	—	—	15 000
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	26
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	76
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 405 210	1 574 800	1 484 812
162 03-872	Sonstige Zinsen	1 000	12 000	22 065
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 227 350	3 303 600	3 513 140
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	9 632 160	10 196 500	7 034 000
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	170 000	—	—

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

121 01-853	Erträge aus Beteiligungen		3 520	3 520
133 03-691	Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile an der Berliner Industriebank AG		—	—
331 01-680	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Inve- stitionen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost)		—	500 000

Gesamteinnahmen	16 437 400	15 093 100
-----------------	------------	------------

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	16 437 350	15 093 050
Gesamteinnahmen	16 437 400	15 093 100

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 02

Dieser Titel wird bis zum Auslaufen erteilter Zusagen fortgeführt. Mittel sind nicht veranschlagt, da sie im Falle der Umwandlung von Beteiligungen in gleicher Höhe zur Deckung der Darlehensgewährung aus Kap. 2 Tit. 862 13 dienen.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 211 600 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(40 100 000 DM)
Gemeindeprogramm	(17 200 000 DM)
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 034 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	156 610 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	2 405 210 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 095 000 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(114 700 000 DM)
Gemeindeprogramm	(46 500 000 DM)
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 516 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	606 350 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	4 227 350 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bis einschließlich 1992 sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von 5,78 Mrd DM zugesagt worden. Im Bundeshaushalt 1993 ist eine weitere Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,7 Mrd DM (fällig in den Jahren 1995 bis 2006) veranschlagt. Damit können 1993 Kredite in Höhe von 8,6 Mrd DM zugesagt werden. Die Mittel können auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden, sobald die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zugesagt worden sind.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			Investitionen 1 000 DM
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	
1	Investitionsfinanzierung		13 900 000			10 000	13 890 000
2	Berlin		1 000			1 000	
3	Exportfinanzierung ...		100 000				100 000
4	Sonstige Ausgaben ...		2 436 400	1 400	2 178 000		257 000
5	Einnahmen	16 437 400					
		16 437 400	16 437 400	1 400	2 178 000	11 000	14 247 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1991

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	DM
330	Umweltschutz	202 583 641
634	Verarbeitende Industrie	219 412 340
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 747 677 438
641	Handel	1 091 670 637
650	Fremdenverkehr	695 130 497
670	Sonstige Dienstleistungen	408 127 533
680	Sonstige Bereiche (Modernisierungsprogramm, Freie Berufe)	4 579 950 180
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	849 426 333
	Summe	9 793 978 599

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1992	a) Bis einschl. 31. 12. 1991 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1993 b) VE 1992 c) VE 1993	davon fällig			
			1993	1994	1995	1996 ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen	11 096,4	a) —	—	—	—	—
		b) 2 479,6	2 479,6	—	—	—
		c) 2 119,6	—	2 119,6	—	—
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	1 950,0	a) 115,0	115,0	—	—	—
		b) 1 165,0	700,0	465,0	—	—
		c) 1 035,0	—	650,0	385,0	—
862 03 Seehafenbetriebe	20,0	a) 10,0	10,0	—	—	—
		b) —	—	—	—	—
		c) —	—	—	—	—
681 01 Dankesspende	10,0	a) 40,0	10,0	10,0	10,0	10,0
		b) —	—	—	—	—
		c) —	—	—	—	—
Kap. 3						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	210,0	a) —	—	—	—	—
		b) 250,0	—	70,0	180,0	—
		c) 150,0	—	—	100,0	50,0
Summe		b) 3 894,6	3 179,6	535,0	180,0	—
		c) 3 304,6	—	2 769,6	485,0	50,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I	
ERP-Sondervermögen	
Betrag für	
1993	1992
1 000 DM	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	16 437 400	15 093 100
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	6 805 240	4 896 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	9 632 160	10 196 500

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 707 160	11 511 500
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 075 000	1 315 000
Saldo	9 632 160	10 196 500
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	9 632 160	10 196 500

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1993	1992
	1000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	10 552 160	10 443 500
1.2 kurzfristig	1 155 000	1 068 000
Summe 1.	11 707 160	11 511 500
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	945 000	950 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 130 000	365 000
Summe 2.	2 075 000	1 315 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	9 632 160	10 196 500

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1991 DM	Stand am 31. 12. 1990 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank)	44 813 373,64	145 959 376,18
B. Darlehensforderungen	33 950 305 026,14	26 060 933 152,86
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	530 202 660,86	383 890 386,89
2. Tilgungsforderungen	835 179 980,02	735 291 375,42
3. Regreßforderungen	3 615 183,41	3 615 183,41
4. Andere Forderungen	680 460,89	499 124,20
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	131 000 000,—	56 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	11 969 500,—	26 576 600,—
	35 681 966 184,96	27 586 965 198,96

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1991

Darlehen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	5 167 836,92 DM
– Berlin (West)	382 500,— DM

Zinsen

– Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	571,90 DM
– Berlin (West)	2 693,29 DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	—,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—,— DM
	5 553 602,11 DM

[illegible]

25.09.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschafts-
plans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 (ERP-Wirt-
schaftsplangesetz 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 1 und 2

- a) In § 1 ist die Zahl **"16 437 400 000"**
durch die Zahl **"16 457 400 000"**
zu ersetzen.
- b) In § 2 Absatz 1 ist die Zahl **"9 632 160 000"**
durch die Zahl **"9 652 160 000"**
zu ersetzen.

Zum Gesamtplan, Teil I

Im Gesamtplan ist in Teil I im Wirtschaftsplan

- a) in Kapitel 1 (Ausgaben) in Titel 862 03 - 731 Investitionen
von Seehafenbetrieben
die Angabe **"10.000"**
durch die Angabe **"30.000"**

und

515/92

- 2 - B

- b) in Kapitel 5 (Einnahmen) in Titel 325 02 - 928 Einnahmen aus Krediten
die Angabe "9 632 160"
durch die Angabe "9 652 160"

zu ersetzen.

Zum Gesamtplan, Teil I, Kapitel 1, Erläuterungen

Im Gesamtplan ist in Teil I, Kapitel 1 in den Erläuterungen zu Titel 862 03 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Neue Zusagen für die alten Bundesländer werden nicht mehr erteilt. Der Betrag von 30 Mio. DM teilt sich wie folgt auf: 10 Mio. DM aus Verpflichtungsermächtigungen der privaten und öffentlichen Seehafenbetriebe in den alten Bundesländern, 20 Mio. DM für Investitionen im Jahre 1993 im Land Mecklenburg-Vorpommern."

Begründung:

Im ERP-Haushalt 1991 waren 61 Mio. DM an zinsverbilligten Krediten für das Seehafenprogramm enthalten. Diese ausschließlich für Seehafenbetriebe in den alten Bundesländern bestimmten Mittel sind vollständig verteilt worden. Das Seehafenprogramm ist 1991 ausgelaufen. Für die Seehafenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern wurde kein neues Seehafenprogramm geschaffen.

Der vorliegende Entwurf zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993 sieht nur eine Förderung von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Privatbetrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio DM (bei Umweltschutzvorhaben bis zu 500 Mio. DM) Umsatz im Jahr vor.
Der Kredithöchstbetrag liegt bei 1 Mio. DM.

Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen werden in den alten Bundesländern im Jahr 1992 20 Mio. DM und im Jahr 1993 noch 10 Mio. DM zur Auszahlung gelangen, während den Seehäfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in diesem und den folgenden Jahren keine zinsgünstigen ERP-Kreditmittel zur Verfügung stehen.
Damit sind die Seehäfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Investitionsvorhaben der Häfen überwiegend auf den freien Kapitalmarkt angewiesen.

Die Häfen sind somit gerade in der schwierigen Phase der Umstrukturierung und Anpassung an den nationalen und internationalen Wettbewerb in den Jahren 1992 und 1993 im Nachteil. Die Seehäfen in Mecklenburg-Vorpommern haben gegenwärtig eine ungünstigere Struktur und Kapitalausstattung als die Seehäfen in den westlichen Bundesländern zur Zeit der Einführung des ERP-Seehafenprogramms.